



# Neu geregelt: Aufwendungserstattung bei Entgeltfortzahlung/Mutterschaft

## AAG ersetzt LFZG

*Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) hat zum 1.1. 2006 das Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG), das zuletzt im Wesentlichen nur noch Regelungen für die Umlageverfahren U1 und U2 enthielt, abgelöst. Für den niedergelassenen Zahnarzt ergeben sich einige wesentliche Neuerungen.*

### **Ausgangslage**

Durch die im bisherigen LFZG geregelten Umlageverfahren wurden unter bestimmten Voraussetzungen arbeitgeberseitige Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall von Arbeitern und Auszubildenden (Umlageverfahren U1) sowie für Mutterschaftsleistungen (Umlageverfahren U2) in gewissem Umfang erstattet. Beide Umlageverfahren kamen Kraft gesetzlicher Regelung bei so genannten Kleinunternehmen zum Zuge, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigten. Das neue AAG enthält im Vergleich zum alten LFZG einige Neuerungen für die Verfahren U1 und U2.

### **Ausdehnung auf alle Krankenkassen**

Formaljuristisch betrachtet waren nach dem LFZG nur die Ortskrankenkassen und die Innungskrankenkassen (sowie die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft) ausdrücklich in den Regelungen über die Umlageverfahren U1/U2 angesprochen. Im Gegensatz hierzu werden nun vom AAG ausdrücklich *alle* Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) in die Umlageverfahren einbezogen.

### **Wichtig: Umlageverfahren U1 nun auch für Angestellte**

Das LFZG sah Erstattungen von Arbeitgeberaufwendungen bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nur für den Personenkreis der Arbeiter und Auszubildenden vor. Das AAG dehnt dieses Umlageverfahren nun auf den Personenkreis der Angestellten aus. Die gesetzlich festgelegte Quote der Erstattung für

fortgezahltes Arbeitsentgelt und Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen im U1-Verfahren beträgt nach wie vor 80 Prozent. Die Krankenkassen können jedoch per Satzungsregelung die Höhe der Erstattung beschränken.

### **Kreis der Unternehmen für U1**

Die für die Teilnahme des Arbeitgebers am U1-Verfahren relevante Höchstzahl der beschäftigten Arbeitnehmer wird nun auf 30 festgesetzt (bisher 20 mit Aufstockungsmöglichkeit per Kassensatzung auf bis zu 30).

### **Ausgleich von Arbeitgeberanteilen an Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung**

Das neue AAG stellt sicher, dass auch die vom Arbeitgeber zu tragenden Anteile an Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung bzw. zur privaten Pflege-Pflichtversicherung bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz im Rahmen der Umlageverfahren ausgeglichen werden. Eine ausdrückliche Regelung hierüber war im LFZG bei Einführung der Pflegeversicherung nicht getroffen worden.

### **Ausgleich von Beitragsaufwendungen der Arbeitgeber bei freiwillig GKV-Versicherten, PKV-Versicherten sowie bei berufsständischer Versorgung**

Nach dem AAG wird klar gestellt, dass in beiden Umlageverfahren die arbeitgeberseitigen Beitragsaufwendungen auch dann erstattet werden, wenn der betreffende Arbeitnehmer freiwillig gesetzlich krankenversichert oder privat krankenversichert ist, oder wenn er über eine berufsständische Versorgungseinrichtung rentenversichert ist.

### **Erstattungspauschalen in Teilbereichen weiterhin möglich**

Unverändert übernommen wurde die das



U2-Verfahren betreffende Regelung aus dem LFZG, nach der die Satzung der Krankenkasse eine pauschale Erstattung des von den Arbeitgebern zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für das nach § 11 des Mutterschutzgesetzes gezahlte Arbeitsentgelt (sog. „Mutterschutzlohn“) vorsehen kann. In der Praxis können solche Pauschalersatzregelungen zu nicht unerheblichen Selbsthalten des Arbeitgebers führen. Entsprechende Auskunft bei den Krankenkassen einzuholen, kann also durchaus lohnend sein, auch im Hinblick auf satzungsmäßige Erstattungseinschränkungen beim U1-Verfahren (siehe oben).

#### **Zuständige Krankenkassen**

Zuständige Krankenkasse für die Umlageverfahren ist nach dem AAG diejenige Kasse, bei der der jeweilige Arbeitnehmer versichert ist. Für so genannte geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV ist die zuständige Krankenkasse die Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung. Sofern der Betroffene nicht Mitglied einer Gesetzlichen Krankenkasse, sondern privat versichert ist, ist grundsätzlich diejenige Krankenkasse zuständig, bei der der Arbeitnehmer vor Eintritt in die Private Krankenversicherung versichert war.

#### **Übertragung der Durchführung der Umlageverfahren durch Kassensatzung**

Neu ist die Möglichkeit, dass die Krankenkassen die Durchführung der Umlageverfahren per Satzungsbeschluss auf eine andere Krankenkasse oder einen Landes- oder Bundesverband übertragen können. Der Einzug der Umlagen obliegt dabei jedoch weiterhin der übertragenden Krankenkasse.

#### **Auskünfte**

Auskünfte zu den Erstattungsverfahren U1 und U2 erteilen die jeweiligen Krankenkassen.

Michael Pangratz,  
Justitiar der BLZK

## ***In Bayern: 750 Euro-Regelung für verpflichtende Streitschlichtung entfällt***

*Neue Streitschlichtungsregelung gilt seit 1. Januar 2006*

*Das Bayerische Schlichtungsgesetz sah bislang für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 750 Euro im Grundsatz verpflichtend ein vorgeordnetes Streitschlichtungsverfahren vor Anrufung des Gerichts vor. Diese Regelung findet nun für Klagen, die seit 1. Januar 2006 bei Gericht eingehen, keine Anwendung mehr.*

**P**raktische Erfahrungen mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz haben gezeigt, dass sich Geldstreitigkeiten bis zu 750 Euro für einen gesetzlichen Schlichtungszwang nicht eignen. Nicht zuletzt deshalb wurde das verpflichtende vorgeordnete Schlichtungsverfahren häufig dadurch umgangen, dass vor Durchführung des streitigen Verfahrens vor Gericht zunächst der be-

treffende Anspruch im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht worden ist.

Die BLZK hatte im Rahmen einer Stellungnahme zum Schlichtungswesen gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz die betreffende Streitschlichtungsregelung kritisiert.

#### **Übrige Streitschlichtung der Fallgruppen bleibt**

Der Zwang zur Durchführung eines vorgeordneten Streitschlichtungsverfahrens gilt nach der Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes nun nur noch für bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten bzw. Ehrschutzstreitigkeiten vor den Amtsgerichten.

Michael Pangratz,  
Justitiar der BLZK